3

Geroldswil

Abfallverordnung

vom 6. Juni 2011

Genehmigt von der
Baudirektion
Kanton Zürich
Verfügung Nr. 1663
vom 07. Sep. 2011

Geroldswil

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Allgemeines**	
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Definition der Abfallarten	3
Art. 3	Grundsätze	4
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5	Vollzug und Erlass von Verfügungen	4
2.	**Organisation und Pflichten**	
Art. 6	Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 7	Pflichten der Personen und Unternehmen, die Abfall verursachen oder innehaben	5
3.	**Gebühren**	
Art. 8	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	6
Art. 9	Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren	6
Art. 10	Grundgebühr	7
Art. 11	Gebührenfestlegung	7
4.	**Kontrolle und Strafbestimmungen**	
Art. 12	Kontrolle	7
Art. 13	Strafbestimmungen	7
5.	**Schlussbestimmungen**	
Art. 14	Inkrafttreten	8

Geroldswil

Gestützt auf § 35 des Kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

Vorbemerkung:
Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

[1]Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft, ausgenommen den Umgang mit Klärschlamm, der Gemeinde Geroldswil.

[2]Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Gebiete abweichende Regeln erlassen.

[3]Die Verordnung richtet sich an die Personen und Unternehmen, die Abfälle verursachen oder innehaben sowie an die Gemeindeverwaltung.

Art. 2

Definition der Abfallarten

[1]Siedlungsabfälle sind die aus privaten Haushalten und Unternehmen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Als Siedlungsabfall gelten:

1. Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.
2. Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
3. Separatabfälle: Abfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
4. Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

[2]Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Geroldswil

[3]Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammende Abfälle. Als Bauabfall gelten insbesondere Aushub, Bauschutt und Bausperrgut etc.

[4]Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 — Grundsätze

[1]Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

[2]Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

[3]Kompostierbare biogene Abfälle sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

[4]Die Gemeindebetriebe/-verwaltung tragen durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet insbesondere die Grundsätze der Abfallwirtschaft.

Art. 4 — Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugs- und Gebührenverordnung, in der Einzelheiten zur Organisation und Finanzierung der Abfallbewirtschaftung geregelt werden.

Art. 5 — Vollzug und Erlass von Verfügungen

Der Gemeinderat ist für den Vollzug zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenz eine andere Zuständigkeit ergibt. Als verantwortliche Verwaltungsstelle wird die Abteilung Bau und Werke bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.

Geroldswil

2. Organisation und Pflichten

Art. 6

Aufgaben der Gemeinde

[1]Die Gemeinde sorgt dafür, dass

1. Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
2. Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
3. Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind, erstellt und betrieben werden;
4. die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können.

[2]Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung bzw. Pflicht besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

[3]Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

[4]Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 7

Pflichten der Personen und Unternehmen, die Abfall verursachen oder innehaben

[1]Kehricht und Sperrgut muss der von der Gemeinde organisierten Abfuhr oder den Sammelstellen übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden. Für den Kehricht ist nur die Verwendung der offiziellen Kehrichtsäcke und handelsüblicher Container gestattet.

[2]Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

[3]Betriebsabfälle sind von den Personen oder Unternehmen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhren und Sammelstellen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

[4]Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder inneha-

Geroldswil

ben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

[5]Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

[6]Es ist verboten:

1. Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen;
2. Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Raucherwaren etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen;
3. Abfälle in die Kanalisation zu leiten;
4. Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

[7]Mit Personen und Unternehmen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

3. Gebühren

Art. 8

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

[1]Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen und Unternehmen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

[2]Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 9

Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren

[1]Für die Abfallsammlung und -behandlung bei Kehricht und Sperrgut von Privaten und Betrieben werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben.

Art. 10

Grundgebühr

Geroldswil

[1]Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 8 nicht gedeckt werden. Die Grundgebühr darf maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

[2]Die Grundgebühr wird für private Haushalte pro Wohneinheit und Zimmer, für Unternehmen pro Betriebseinheit bemessen.

[3]Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer.

Art. 11

Gebührenfestlegung

[1]Der Gemeinderat prüft periodisch die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung und legt sie in einer Vollzugs- und Gebührenverordnung fest.

[2]Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

4. Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 12

Kontrolle

[1]Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt wurden.

[2]Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 13

Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes, anwendbar.

Geroldswil

5. Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

[1]Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

[2]Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 25. September 1995 aufgehoben.

[3]Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion.

Gemeindeversammlung Geroldswil

Ursula Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Beat Meier
Gemeindeschreiber